

Die Bildung von Versionen bezieht sich nicht nur auf die Aufklärung unbekannter Tatsachen über ein in der Vergangenheit abgelaufenes Ereignis. Sie erfaßt gleichermaßen hypothetische Annahmen über strafrechtlich und politisch-operativ bedeutsame Umstände und Zusammenhänge des Ereignisses in der Gegenwart oder in der Zukunft. So können z. B. Versionen über Reaktionen des Feindes auf die Festnahme des Beschuldigten oder zum Verhalten von Mittätern oder anderer Personen usw. gebildet werden.

Die Ergebnisse ihrer Überprüfung sind die Basis für die Entscheidungsfindung zur Einleitung der erforderlichen politisch-operativen oder strafrechtlichen Maßnahmen.

Versionen entwickelt der Untersuchungsführer im Ergebnis geistig-schöpferischer Arbeit. Dabei sollte er sich bemühen, die herausgearbeiteten Versionen exakt zu formulieren. Damit zwingt er sich selbst zur Klarheit.

Die schriftliche Fixierung der Versionen, ihre Aufnahme in den schriftlichen Untersuchungsplan, ist von solchen Faktoren abhängig wie

- der politisch-operativen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens,
- der Kompliziertheit der zu führenden Untersuchungen,
- dem Umfang der Versionen,
- der Qualifikation und den Erfahrungen des Untersuchungsführers sowie von seinem persönlichen Arbeitsstil.

Bestandteil des schriftlichen Untersuchungsplanes haben aber in jedem Fall die zur Prüfung der Versionen durchzuführenden Untersuchungshandlungen zu sein.